

Satzung für die Wahl und die Aufgaben für ehrenamtliche Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Karben

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. Nr. 26, S.318), sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 i. V. m. Artikel 3, Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, hat die Stadtverordnetenversammlung am 07.07.2022 die nachfolgende Satzung für die Wahl und die Aufgaben für ehrenamtliche Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Karben beschlossen.

Präambel

Um die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderungen, sowie den Anforderungen der UN Behindertenrechts-Konvention zu verwirklichen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben eine/n bzw. mehrere ehrenamtliche/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderung zu wählen und dessen/deren Aufgabengebiet festzulegen. Das Ziel seiner/ihrer Tätigkeit ist es, die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern und die Schwierigkeiten der Lebensführung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen.

§ 1 Voraussetzungen für die Tätigkeit

1. Der/Die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung sollte direkt oder indirekt von der Situation behinderter Menschen betroffen und sachkundig sein.
2. Zu Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung kann nur bestellt werden, wer seinen Erstwohnsitz in Karben hat.
3. Er/Sie darf nicht Mitglied eines politischen Gremiums der Stadt Karben sein.

§ 2 Wahlverfahren und Dauer der Amtszeit

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf Vorschlag des Magistrats oder einer im Stadtparlament vertretenden Fraktion für die Dauer von 5 Jahren gem. § 55 HGO eine/n oder maximal zwei Beauftragte.
2. Das Wahlverfahren erfolgt gem. § 55 HGO
3. Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre ab Datum der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Aufgaben

Der/Die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung nimmt die Interessen behinderter Menschen in allen Lebensbereichen wahr.

Er/Sie ist weder an Weisungen politischer Vertreter noch sonstiger Institutionen gebunden. Soweit notwendig erfolgt eine intensive Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Stadt Karben, den örtlichen Organisationen und Verbänden (bspw. VdK) und dem Behindertenbeirat des Wetteraukreises sowie mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Diensten, Organisationen, Verbänden und staatlichen Stellen. Aufgaben sind u. a.:

- Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.
- Beratung beim behindertengerechten Bauen und Wohnen
- Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Schulen
- Einbringung der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten, insbesondere im Bereich der Verkehrsplanung, der Stadtplanung sowie des ÖPNV
- Integration von Menschen mit Behinderung in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit ambulanten Hilfsorganisationen
- Vermittlung von Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf
- Abhaltung einer regelmäßigen Sprechstunde
- Vertrauliche Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur in behindertenspezifischen Fragen
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung
- Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsbericht inklusive Einschätzung zur Lage der Menschen mit Behinderung in Karben schriftlich oder mündlich an die Stadtverordnetenversammlung

§ 4 Mitwirkung

Der/Die Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderung berät/beraten den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung sowie die Ausschüsse in allen Fragen, die die Menschen mit Behinderungen allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Kommune gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen. Er/Sie ist berechtigt, jederzeit Nachfragen an die zuständigen städtischen Dezernenten zu richten.

§ 5 Verwaltungshilfe

Die Stadt Karben stellt dem/der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung die für seine Tätigkeit notwendigen Mittel im Rahmen der Etataufstellung zur Verfügung. Hierzu gehören die Überlassung geeigneter Arbeitsmittel/-möglichkeiten und die Beschaffung von fachbezogenen Zeitschriften, Büchern und sonstigem Informationsmaterial sowie ggf. erforderliche Fortbildungen.

§ 6 Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit der/des Beauftragten gilt als Ehrenamt mit den entsprechenden Rechten und Pflichten nach den Regelungen der §§ 21 bis 27 HGO.
2. Der/Die Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderung erhält/erhalten eine Kosten- und Auslagenerstattung sowie versicherungsrechtliche Absicherung in analoger Anwendung der Regelungen für ehrenamtliche Stadtverordneten. Die Höhe der regelmäßigen Aufwandsentschädigung entspricht der eines/einer Fraktionsvorsitzenden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Karben den 07.07.2022

gez. Guido Rahn
Bürgermeister